

Organisationsreglement der GZO Forschungskommission

Genehmigt durch: den Verwaltungsrat GZO AG am 18. Juni 2019

Version V.2.0 vom 30.03.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit wird hauptsächlich die männliche Form verwendet. Die Ausführungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Grundsätze.....	3
3. Aufgaben.....	3
4. Aufbauorganisation Forschung GZO.....	3
5. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer.....	4
6. Vorsitzender	4
7. Leiter Clinical Trial Unit.....	4
8. Beschlussfassung.....	4
9. Informationsfluss	5
10. Sitzungen	5
11. Vertraulichkeit.....	5
12. Weiterentwicklung des Reglements	5
13. Inkrafttreten	5

1. Einleitung

- ¹ Forschung ist für Weiterentwicklungen in der Medizin zentral. Übergeordnetes Ziel aller Forschungsprojekte ist die Verbesserung der Lebenserwartung und Lebensqualität erkrankter Menschen. Forschungsprojekte sind eine Grundlage für medizinische Innovation, schaffen Voraussetzungen für hochstehende medizinische Leistungen und fördern die Qualität.

2. Grundsätze

- ¹ Die Forschungskommission hat die Aufgabe, die Forschung im GZO zu fördern, zu entwickeln, und – wenn nötig - unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen Schwerpunkte zu definieren.
- ² Die Forschungskommission unterstützt die Forschung in allen Bereichen des GZO und garantiert ihren hohen Stellenwert im Hinblick auf die Einheit von Forschung, Lehre und Betrieb.
- ³ Die Forschungskommission arbeitet darauf hin, den Forschenden am GZO Rahmenbedingungen zu schaffen welche den internationalen Ansprüchen und den gesetzlichen Vorgaben genügen.
- ⁴ Die Forschungskommission gewährleistet die Überwachung der im GZO durchgeführten klinischen Studien, auf ihre Konformität mit den Regeln guter klinischer Praxis (GCP) und den gesetzlichen Vorgaben.

3. Aufgaben

- ¹ Zu den Aufgaben der Forschungskommission gehören insbesondere:
 - a) Die Mitarbeit an der Entwicklung einer kohärenten Forschungsstrategie des GZO unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Entwicklungen.
 - b) Genehmigung von Standards und Regeln für die Durchführung von Studien, soweit dafür nicht andere zwingende Bestimmungen vorliegen.
 - c) Beratung der Forschenden bei der Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen, anderen Kliniken/Spitälern und der Industrie.
 - d) Supervision der CTU (Clinical Trial Unit) der GZO AG.
 - e) Beurteilung von Gesuchen von GZO Forschenden um Forschungsgelder aus dem GZO Forschungsfonds, Festlegung der Höhe der Zusprachen und Vergabe der Mittel.

4. Aufbauorganisation Forschung GZO

- ¹ Die Forschungskommission ist ein offizielles, regelmässig tagendes, durch den Verwaltungsrat der GZO Spital Wetzikon AG eingesetztes Gremium.

5. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die Forschungskommission besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat ernannt. Die Geschäftsleitung kann Vorschläge unterbreiten.
- ³ Der Ärztliche Direktor, in seiner Funktion als Chef Lehre und Forschung am GZO ist ex officio Mitglied der Forschungskommission.
- ⁴ Die Kommission konstituiert sich, bis auf den Sekretär, selbst und bestimmt einen Vorsitzenden und Stellvertreter.
- ⁵ Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Forschungskommission aus, so findet eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode statt.
- ⁶ Als Sekretär des Gremiums amtiert der Leiter der Clinical Trial Unit (CTU) der GZO AG.

6. Vorsitzender der Forschungskommission

- ¹ Die Forschungskommission wird durch den Vorsitzenden geleitet. Er nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vertretung der Forschungskommission nach aussen, wobei diese Befugnis bei Bedarf an ein anderes Mitglied der Forschungskommission delegiert werden kann.
 - b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Plenar -Sitzungen.
 - c) Erstellen der Traktandenliste für die Plenum-Sitzungen mit dem Sekretär.
 - d) Verantwortung für das Sitzungsprotokoll und Ausformulieren der Beschlüsse der Forschungskommission, gestützt auf die Beschlussfassung im Plenum.

7. Leiter Clinical Trial Unit und Sekretär der Forschungskommission

- ¹ Der Leiter Clinical Trial Unit nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:
 - a) Leitung der CTU
 - b) Strategische Weiterentwicklung der CTU nach Vorgabe der Forschungskommission.
 - c) Ausbau, Adaptation und Optimierung der Qualitätsmanagementdokumente (Standard Operating Procedures (SOPs), Arbeitsanweisungen (WIs) und den zugehörigen Formularen) für die Durchführung von Forschungsprojekten.
 - d) Sicherstellung der Transparenz über geplante, laufende und abgeschlossene Forschungsprojekte.
 - e) In der Funktion als Sekretär der Forschungskommission erstellt der Leiter CTU die Sitzungsprotokolle der Forschungskommission

8. Beschlussfassung

- ¹ Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Informationsfluss und Aufsicht

- ¹ Der Informationsfluss innerhalb der Forschungskommission wird durch deren Vorsitzenden sichergestellt.
- ² Der Vorsitzende der Forschungskommission berichtet mindestens jährlich dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung über die Aktivitäten und Beschlüsse.
- ³ Dechargé - Erteilung der Kommissionsmitglieder erfolgt mit der Abnahme des Jahresberichtes durch den Verwaltungsrat

10. Sitzungen

- ¹ Die Kommission tagt in der Regel jeden vierten Monat.
- ² Der Vorsitzende sorgt für die rechtzeitige Zustellung der Einladungen, der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen.

11. Vertraulichkeit

- ¹ Die Traktandenlisten der Plenarsitzungen sind öffentlich; die Sitzungen der Forschungskommission sind jedoch nicht öffentlich.
- ² Die Mitglieder der Forschungskommission sind bezüglich personenbezogener Informationen und Entscheide zur Vertraulichkeit verpflichtet.

12. Weiterentwicklung des Reglements

- ¹ Das vorliegende Reglement wird nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, bezüglich seiner Zweckmässigkeit überprüft.
- ² Die Forschungskommission führt die Überprüfung in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung durch. Wird ein Antrag auf Änderung gestellt, entscheidet der Verwaltungsrat darüber.
- ³ Änderungen müssen dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

13. Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 01.05.2019 in Kraft.